



HESSISCHER LANDTAG

19. 07. 2019

Kleine Anfrage

Claudia Papst-Dippel (AfD) und Gerhard Schenk (AfD) vom 28.05.2019

Wolfsriss in Hessen und Information der Öffentlichkeit – Teil II

und

Antwort

Ministerin für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Vorbemerkung Fragesteller:

In letzter Zeit sind auf den Wolf zurückzuführende Weidetiertötungen aus den Landkreisen Kassel und Fulda in lokalen Medien, vermeldet worden. Ein weiterer Verdachtsfall bei Bebra wird derzeit untersucht. Der lokalen Presse („HNA“, Hersfelder Zeitung) ist zu entnehmen, dass erst auf Nachfrage des Landesjagdverbandes, ob denn nun Weidetierhalter und Bevölkerung durch das Hessische Umweltministerium unterrichtet werden, dieses eine Erklärung gegenüber den Medien abgegeben hat, dass die Tötung der Schafe in Alheim Licherode, Landkreis Hersfeld-Rotenburg, auf den Wolf zurück zu führen sei. Es wurde bisher nicht erklärt, ob ein oder mehrere Wölfe hierbei nachgewiesen wurden. Der Hessischer Rundfunk und weitere überregionale Medien haben bisher praktisch nicht über die drastische Zunahme der bekannt gewordenen Weidetierrisse durch den Wolf in Hessen berichtet.

Vorbemerkung Ministerin für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz:

Seit 2015 existiert in Hessen ein Wolfsmanagement, das regelmäßig darüber informiert, wenn in unserem Bundesland durchziehende Wölfe nachgewiesen werden. Sichere Wolfsnachweise (Kategorie C1 nach internationalen Kriterien) werden auf der Homepage des Landesamtes für Naturschutz, Umwelt und Geologie zeitnah veröffentlicht:

→ <https://www.hlnug.de/themen/naturschutz/tiere-und-pflanzen/arten-melden/wolf.html>).

In besonderen Fällen, aber nicht zwingend, können zusätzlich entsprechende Pressemeldungen erfolgen. Über die Wolfshotline gehen regelmäßig viele Meldungen aus ganz Hessen ein, die zum Teil weder verifiziert noch falsifiziert werden können. Diese „Verdachtsfälle“ sind größtenteils nicht überprüfbare Hinweise, in sehr vielen Fällen auch Falschmeldungen (z.B. Verwechslung mit Hunden oder Füchsen) und in einigen Fällen bewusste Fälschungen (z.B. Wolfsbilder und -videos, die angeblich aktuell in Hessen aufgenommen wurden, von denen sich aber bei der Überprüfung herausstellt, dass sie nicht aktuell sind und auch keine Situation aus Hessen zeigen). Solche Darstellungen und Gerüchte werden vor allem über soziale Medien verteilt und tragen zur Fehlinformation und Verunsicherung in der Bevölkerung bei. Nachprüfbare Belege für die Revierbildung von Wölfen liegen in Hessen seit 2011 nicht mehr vor.

Zwischen einem Verdachtsfall und dem Ergebnis der Überprüfung vergehen bedingt durch den Verfahrensablauf in der Regel mindestens zwei Wochen.

Alle hessischen Weidetierhaltungen sind in den letzten Jahren mehrfach über die Presse, über die Schaf- und Ziegenzuchtverband und über die Hessische Tierseuchenkasse informiert worden, dass grundsätzlich mit der Anwesenheit von Wölfen in Hessen zu rechnen ist und dass Herdenschutzmaßnahmen nach guter landwirtschaftlicher Praxis zu treffen sind. Dieser „Grundschutz“ ist – ganz unabhängig von Wölfen – aus versicherungstechnischen und Tierschutzgründen sicherzustellen und liegt in der Verantwortung der Tierhalter. Die bisherigen Rissvorfälle in Hessen fanden überwiegend an Haltungen statt, die nicht nach guter fachlicher Praxis gesichert waren.

Insofern sind alle Weidetierhalterinnen und -halter weiterhin aufgefordert, ihrer Verantwortung nachzukommen und die notwendigen Maßnahmen auch völlig unabhängig von konkreten Wolfsnachweisen umzusetzen.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Wer untersucht die in Hessen bei Rissen genommenen Genproben?

Genproben aus dem ganzen Bundesgebiet mit Hinweisen auf Wölfe, Luchse, Wildkatzen oder Fischotter werden vom Senckenberg Forschungsinstitut, Fachgebiet Naturschutzgenetik, Labor für Wildtiergenetik in Gelnhausen untersucht.

Frage 2. Besteht für Bedienstete von Hessenforst und Landesbedienstete eine Melde- und Untersuchungspflicht bei Verdachtsfällen von Rissen durch Großraubtiere (Wolf, Luchs, Bär, ...)

Nein, gleichwohl werden aus diesem Personenkreis Erkenntnisse mitgeteilt.

Frage 3. Falls keine Melde- und Untersuchungspflicht besteht, warum wurden entsprechende Anordnungen nicht erlassen?

Zuständigkeiten für den Vollzug des Naturschutzrechts sind im Hessischen Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG) geregelt. Für die Bewirtschaftung von Schutzgebieten sind in §§ 5 und 15 HAGBNatSchG sowie für die Überwachung von Verboten des Artenschutzes in § 17 HAGBNatSchG bestimmte Mitwirkungspflichten geregelt. Da keine Gefahr im Verzug besteht und eine weitergehende gesetzliche Regelung zum derzeitigen Stand nicht erforderlich ist, besteht derzeit keine weitergehende Melde- und Untersuchungspflicht.

Frage 4. Zu welchen Grund- und Einzelkosten werden Genbefunde von den untersuchenden Stellen öffentlich zugänglich gemacht?

Das Hessische Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) teilt Ergebnisse den Betroffenen und der Öffentlichkeit kostenlos mit. Es handelt sich ansonsten um Umweltinformationen, auf die die entsprechenden Kostenregelungen anzuwenden sind.

Frage 5. Mit welchem Zeitverzug werden Genbefunde von den untersuchenden Stellen öffentlich zugänglich gemacht?

Ergebnisse der Gen-Untersuchungen sowie veterinärpathologische Befunde werden unverzüglich nach Kenntniserlangung, in der Regel innerhalb von 2 bis 4 Wochen nach Probeneingang bei den Laboren, an die Fachdienststelle des HLNUG übermittelt. Sicherer Wolfsnachweise werden sodann auf der Internetseite des HLNUG veröffentlicht.

Frage 6. Wie werden die hessischen und überregionalen Medien, sowie die Tierhalterverbände und die Bevölkerung über die Verdachtsfälle von Wolfsrissen und Wolfssichtungen unterrichtet?

Über die Homepage des HLNUG sowie ggf. durch Pressemeldungen.

Frage 7. Wie wurden, bezogen auf die einzelnen bekannt gewordenen Verdachtsfälle von Wolfsrissen und Wolfssichtungen der Jahre 2018 bis 2019, für diese Medien-, Verbands- und Bevölkerungsunterrichtung vorgenommen? Bitte die einzelnen Fälle mit Kommunikationsart (z.B. Pressemitteilung, Verbandsanschreiben) und Zeitverzug auflisten.

Über reine Verdachtsfälle wird die Bevölkerung grundsätzlich nicht informiert, da es sich dabei um nicht nachprüfbar Angaben handelt. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung sowie die Antwort zu Frage 5 verwiesen.

Wiesbaden, 8. Juli 2019

Priska Hinz